

Eintragungen in das Vereinsregister sind seit 01.08.2013 teurer!

Oder: Die Auswirkungen des neuen Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG)

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar*



Zum **01.08.2013** ist das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (**Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG**) in **Kraft** getreten. Das neue Gesetz löst die bisher geltende Kostenordnung (KostO) ab. Mit dem Gesetz werden unter anderem auch die Gerichts- und Notarkosten für die Anmeldungen zum Vereinsregister geändert. Alle Kostentatbestände sind jetzt in einem gesonderten Kostenverzeichnis (KV) zusammengefasst. Darüber hinaus führt die Gesetzesneufassung auch **zu einer Erhöhung der Gerichts- und Notarkosten**.

Nun ist den Abrechnungen des Notars grundsätzlich ein **Geschäftswert von 5.000,00 €** (bisher 3.000,00 €) zugrunde zu legen, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine andere Bestimmung des Werts bestehen (§ 36 Abs. 3 GNotKG). Bei der Eintragung der Ernennung oder Abberufung von Personen in das Vereinsregister ist immer ein Wert von 5.000,00 € anzusetzen (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 GNotKG).

Dabei gilt jede Erstellung einer Anmeldung zum Register durch einen Notar als besonderer Beurkundungsgegenstand (§ 111 Nr. 3 GNotKG). So sind z. B. jetzt die Anmeldung einer Satzungsänderung, der Antrag auf Löschung des ausgeschiedenen Vorsitzenden aus dem Vereinsregister und der Antrag auf Eintragung seines Nachfolgers -auch wenn sie in einem Mal vorgenommen werden- drei Beurkundungen. Die **Werte mehrerer Beurkundungsgegenstände werden zusammengerechnet** (§ 86 Abs. 2 GNotKG).

Der Notar erhebt für die Beurkundung einer Anmeldung zum Vereinsregister nun die Höchstgebühr mit dem Faktor 0,5 (§ 92 Abs. 2 GNotKG). Dabei wird die Gebühr für ein Verfahren sowie die Vollzugs- und die Betreuungsgebühr in demselben notariellen Verfahren jeweils nur einmal erhoben (§ 93 Abs. 1 S. 1 GNotKG). Die nachfolgende Beglaubigung der Unterschriften des Vorstands unter der Anmeldung löst dann keine neue Gebühr aus (Vorbem. 2.4.1 Abs. 2 KV).

Dies ergibt die folgende beispielhafte Berechnung der Kosten nach der neuen Regelung, wenn eine Satzungsänderung, das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds und der Amtsantritt seines Nachfolgers eingetragen werden sollen (nicht im elektronischen Verfahren):

Bitte wenden !

Notarkosten:

Geschäftswert: (3 Beurkundungsgegenstände zu je 5.000,00 € =) 15.000,00 €

| | | |
|-----------------|---|---------|
| Nr. 21201 Nr. 5 | Erstellung der Anmeldung | 45,50 € |
| Nr. 32001 | Dokumentenpauschale zu je 0,15 € (in unserem Beispiel werden 4 Seiten unterstellt) | 0,60 € |
| Nr. 32005 | Post- und Telekommunikations-Pauschale | 9,10 € |
| Nr. 32011 | Einholung Auszug aus dem Vereinsregister | 4,50 € |
| Nr. 32014 | Umsatzsteuer auf die Kosten | 11,34 € |

Notarkosten für den Verein 71,04 €

Sofern in dem betreffenden Bundesland bereits das elektronische Vereinsregister eingeführt ist und der Notar die Daten deshalb elektronisch an das Registergericht übertragen muss, kommen noch weitere Kosten hinzu.

Gerichtskosten:

Außerdem fallen in dem Beispielfall **auf Seiten des Gerichts** für die Eintragung in das Vereinsregister **50,00 €** an (Nr. 13101). Dabei wird die Gebühr für mehrere Eintragungen vom Gericht nur einmal erhoben, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und denselben Verein betreffen (Nr. 13101 Abs. 3).

In einigen Bundesländern bestehen jedoch landesgesetzliche Regelungen, wonach wegen der Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannte Vereine bzw. Verbände die **Befreiung von den Gerichtskosten** beantragen können. dafür ist der Anmeldung der Eintragung zum Vereinsregister eine Kopie des gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes beizufügen und ein entsprechender Antrag auf Erlass der Eintragungsgebühren zu stellen.

Sofern Ihr Verein oder Verband diese Voraussetzungen erfüllt, sollten Sie -sofern für Ihre Organisation ein solches Landesgesetz greift- diesen Antrag immer stellen.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Vorsitzende des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert

Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net